



Jugendordnung des TSV Glücksburg 09

§1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Jugend des Vereins TSV Glücksburg 09 e.V. ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie der gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit.
2. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbstständig.

§2 Ziele und Aufgaben

Die Vereinsjugend verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Entwicklung von Teamgeist, Fairness und sozialer Kompetenz
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen
- Organisation von sportlichen und außersportlichen Aktivitäten
- Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen im Verein

§3 Organe der Vereinsjugend

Organe der Jugend sind:

1. die Jugendversammlung
 2. der Jugendausschuss
-

§4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend.
 2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung.
 3. Aufgaben:
 - Wahl des Jugendausschusses
 - Festlegung von Richtlinien der Jugendarbeit
 - Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
 4. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 5. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann einberufen werden, wenn es das Interesse der Jugend erfordert.
-

§5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht mindestens aus:
 - dem Jugendwart / der Jugendwartin
 - einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin
 - ggf. weiteren Beisitzern
 2. Der Jugendausschuss wird von der Jugendversammlung gewählt.
 3. Amtszeit: 2 Jahre
 4. Aufgaben:
 - Umsetzung der Beschlüsse der Jugendversammlung
 - Planung und Organisation der Jugendarbeit
 - Vertretung der Jugendinteressen im Gesamtverein
-

§6 Jugendwart/in

1. Der/die Jugendwart/in muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 2. Der/die Jugendwart/in ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
 3. Er/sie vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen.
 4. Er/sie leitet den Jugendausschuss.
-

§7 Finanzen

1. Die Vereinsjugend erhält auf Antrag und nach Prüfung die erforderlichen finanziellen Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß §2.
 2. Die Verwendung der Mittel muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und den Vereinszielen entsprechen.
 3. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
-

§8 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen erfolgen offen, auf Antrag geheim.
 2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
 3. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab 12 Jahren.
-

§9 Jugendordnungsänderungen

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden.
 2. Sie bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes, sofern sie die Vereinssatzung berühren.
-

§10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach Beschluss des Vorstands ab dem [xx.xx.xxxx](#) in Kraft.

Glücksburg, der _____

1. Vorsitzender

Jugendwart*in